



CE

Europäische Kommission

SCHRITTWEISE ANLEITUNG ZUR

CE KENNZEICHNUNG

VON BAUPRODUKTEN

INHALT

1. Einleitung	3
1.1. Warum benötige ich eine CE-Kennzeichnung?	5
1.2. In welchen Fällen ist eine CE-Kennzeichnung für mein Produkt vorgeschrieben?	5
1.2.1. Vorgeschriebene CE-Kennzeichnung (CEN-Route)	5
1.2.2. Freiwillige CE-Kennzeichnung (EOTA-Route)	6
1.2.3. Ausnahmen von der CE-Kennzeichnung	7

2. Aufgaben der Hersteller	8
2.1. Produktionsprozess	8
2.1.1. Wesentliche Merkmale	8
2.1.2. Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)	9
2.1.3. Keine Leistung bestimmt	10
2.1.4. Zusätzliche Anforderungen bei Verfolgung der EOTA-Route	10
2.1.5. Vereinfachte Verfahren	10
2.1.6. Hintergrunddokumente	11
2.1.7. Eindeutiger Kenncode	12
2.2. Wann ist eine neue Bewertung vorzunehmen?	12
2.2.1. Neue Produkte	12
2.2.2. Veränderungen beim Herstellungsprozess	12
2.3. Unterlagen, die Sie Ihren Kunden bereitstellen müssen	13
2.3.1. Leistungserklärung	13
2.3.2. CE-Kennzeichnung	17
2.3.3. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen	20
2.3.4. REACH-Informationen	20

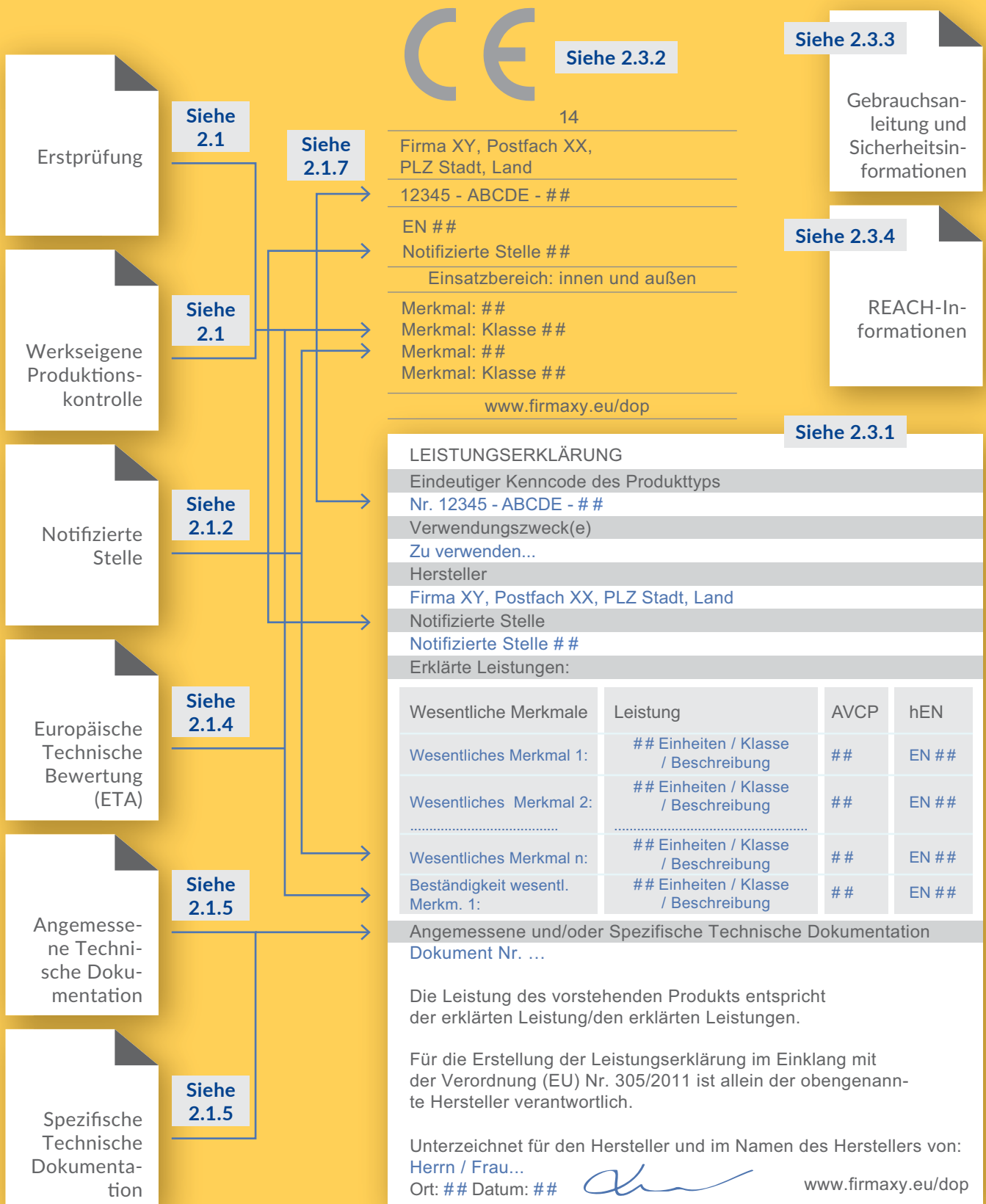
3. Checkliste für Hersteller	21
-------------------------------------	-----------

Links und Abkürzungen	24
------------------------------	-----------

1. EINLEITUNG

Diese Broschüre wendet sich an alle, die in der EU Bauprodukte in Verkehr bringen möchten. Sie enthält Erläuterungen zu den Schritten, die nötig sind, um ein neues Bauprodukt mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen, und erklärt, was zu tun ist, wenn Änderungen an dem Produkt vorgenommen werden (etwa beim Herstellungsprozess, bei den Rohstoffen, der Prüfung usw.), da dies eine Überarbeitung der vorgeschriebenen Unterlagen nach sich zieht. Auch wenn Sie die CE-Kennzeichnung Ihrer Produkte aufgrund der am 1. Juli 2013 geänderten einschlägigen Bestimmungen aktualisieren müssen, könnte die vorliegende Broschüre für Sie nützlich sein.

Die folgende Illustration zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung zeigt, an welcher Stelle in diesem Leitfaden die jeweiligen Abschnitte erläutert sind und welcher Zusammenhang zwischen der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung besteht.



1.1. Warum benötige ich eine CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnung hat den Vorteil, dass alle Mitgliedstaaten den Verkauf entsprechend gekennzeichnete Bauprodukte erlauben müssen. Das heißt, dass öffentliche Behörden keine weiteren Kennzeichen oder Bescheinigungen und auch keine zusätzlichen Prüfungen verlangen können. Sie oder die Händler, die Ihr Produkt vertreiben, können das Produkt somit in jedem Land, das dem europäischen Binnenmarkt angehört, mit derselben Dokumentation bereitstellen. Außerdem können sich Ihre Kunden und Endanwender die Leistung des Produkts anhand der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung vergegenwärtigen und das Produkt mit anderen Produkten vergleichen, die demselben technischen Konzept unterliegen.

Wenn Sie Ihr Produkt als Hersteller mit einer CE-Kennzeichnung versehen, garantieren Sie, dass die Leistung des Produkts den von Ihnen gemachten Angaben sowie der zugehörigen europäischen technischen Spezifikation entspricht (siehe Kapitel 1.2).

Die CE-Kennzeichnung enthält bestimmte wesentliche Informationen zu dem Produkt und fungiert als Bindeglied zu anderen Unterlagen, die weitere wichtige Angaben enthalten. In diesem Leitfaden erfahren Sie, wie diese Unterlagen zu gestalten sind, illustriert anhand verschiedener Beispiele.

1.2. In welchen Fällen ist eine CE-Kennzeichnung für mein Produkt vorgeschrieben?

Für die meisten Bauprodukte, die auf dem europäischen Binnenmarkt verkauft werden sollen, ist eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben. Für alle anderen Produkte ist sie zwar nicht *obligatorisch*, aber unter Beachtung bestimmter Regeln *möglich*.

1.2.1. Vorgeschriebene CE-Kennzeichnung (CEN-Route)

Wenn Sie herausfinden möchten, ob für Ihr Produkt eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist, sollten Sie als Erstes das [Amtsblatt der Europäischen Union](#)¹ konsultieren und nach der letzten Aktualisierung der Veröffentlichung der Titel und Referenznummern harmonisierter Normen suchen. Es erscheint eine Tabelle, die folgendermaßen aussieht:

ESO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Beginn der Anwendung der Norm als harmonisierte Norm	Ende der Koexistenzperiode Anmerkung 4
CEN	EN 295-1:2013 Steinzeugrohrsysteme für Abwasserleitungen und -kanäle — Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und Verbindungen	EN 295-10:2005	1.11.2013	1.11.2014

Die Liste kann zwei Arten von Referenzen enthalten: Hinweise auf neue harmonisierte Normen und Hinweise auf überarbeitete Normen. Bei neuen Normen ist die Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ leer. Falls Ihr Produkt in den Anwendungsbereich einer der aufgeführten Normen fällt, ist die CE-Kennzeichnung während der Koexistenzperiode freiwillig, ab deren Ende jedoch verpflichtend.

Prüfen Sie anschließend die Titel der angezeigten Normen, um festzustellen, ob Ihr Produkt von einer dieser Normen erfasst ist.

BEISPIEL: Bodenfliesen sind von einer harmonisierten Norm erfasst, wenn sie für Böden verwendet werden, nicht jedoch bei der Verwendung für Fensterbänke.

Mit Hilfe des [Suchwerkzeugs auf der CEN-Website](#)^{II} können Sie sich über den Anwendungsbereich der Normen informieren.

Die im Anwendungsbereich (erstes Kapitel einer Norm) genannten Produkte müssen spätestens zu dem in der Tabelle aufgeführten Ende der Koexistenzperiode mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden.

Wenn die Zeile „Referenz der ersetzten Norm“ nicht leer ist, müssen die durch eine harmonisierte Norm erfassten Produkte auch weiterhin eine CE-Kennzeichnung tragen. Während der Koexistenzperiode können Sie wählen, welche Version Sie verwenden möchten – ob die ersetzte oder die neue Version –, nach dem Ende der Koexistenzperiode darf jedoch nur noch die überarbeitete Version benutzt werden. Diese Regelung ermöglicht Ihnen die Anpassung – gewöhnlich innerhalb eines Jahres – an die Änderungen bei der Bewertung Ihres Produkts und/oder seiner Leistungserklärung.

Die für die CE-Kennzeichnung relevanten Angaben finden Sie im Anhang ZA der jeweiligen Norm.

1.2.2. Freiwillige CE-Kennzeichnung (EOTA^{III}-Route)

Wenn das Produkt, das Sie verkaufen möchten, nicht von einer harmonisierten Norm erfasst ist, können Sie es freiwillig mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Zunächst müssen Sie prüfen, ob ein bestehendes Europäisches Bewertungsdokument^I für das Produkt existiert. Konsultieren Sie dazu die Liste auf der Website der Europäischen Kommission in dem mit [NANDO](#)^{IV} („New Approach Notified and Designated Organisations“) bezeichneten Bereich. [Die Liste der Europäischen Bewertungsdokumente](#)^V findet sich auf einer gesonderten Seite.

Außerdem können Sie über den [Bereich „Publications“ auf der EOTA-Website](#)^{VI} den Inhalt des betreffenden Dokuments, einschließlich Anwendungsbereich, aufrufen. Falls Ihr Produkt im Anwendungsbereich eines der Dokumente aufgeführt ist, können Sie eine der im [amtlichen Register der Technischen Bewertungsstellen](#)^{VII} verzeichneten Bewertungsstellen bitten, Ihr Produkt zu bewerten, um eine CE-Kennzeichnung zu ermöglichen.

Falls Ihr Produkt und sein(e) Verwendungszweck(e) in keinem Europäisches Bewertungsdokument vorkommen, können Sie eine Technische Bewertungsstelle ersuchen, ein entsprechendes Dokument zu erstellen. In einem solchen Fall dauert der Prozess länger, als wenn bereits ein Europäisches Bewertungsdokument für Ihr Produkt vorhanden ist.

Die beiden Phasen der EOTA-Route ähneln denen der CEN-Route:

- [Entwicklung eines Europäischen Bewertungsdokuments](#)
- [Bewertung durch eine Technische Bewertungsstelle](#)

Beide Phasen sind in diesem Leitfaden erläutert.

¹ ETA steht für „European Technical Assessment“ (Europäische Technische Bewertung). Es ist dasselbe Kürzel wie für „European Technical Approval“ (Europäische Technische Zulassung) in der Bauprodukterichtlinie.

1.2.3. Ausnahmen von der CE-Kennzeichnung

Selbst wenn Ihr Produkt und sein Verwendungszweck von einer harmonisierten Norm erfasst sind, kommt es gelegentlich vor, dass Sie als Hersteller das Produkt nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen müssen.

Diese Ausnahmen betreffen Fälle, in denen das Produkt **individuell gefertigt wurde oder eine Sonderanfertigung für einen bestimmten Zweck darstellt** oder wenn bei der Herstellung des Produkts **traditionelle Verfahren eingehalten werden müssen, um den Erhalt offiziell geschützter Bauwerke** (kulturelles Erbe, historische Bauten usw.) **zu gewährleisten**.

Wenn Sie eine dieser Ausnahmen in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie unbedingt sicherstellen, dass sie definitiv für Ihr Produkt gilt, da es andernfalls zu Problemen mit den Marktüberwachungsbehörden kommen kann. Sollten Sie Fragen zu Ihren Produkten haben, wenden Sie sich am besten an die **Produktinformationsstelle** in dem Land, in dem Sie Ihr Produkt verkaufen möchten.

2. AUFGABEN DER HERSTELLER

Bei der CE-Kennzeichnung geht es nicht nur um das Anbringen eines Etiketts auf dem Produkt – auf jeden Hersteller kommen im Verlauf des CE-Kennzeichnungsprozesses zahlreiche Aufgaben zu. Dieses Kapitel enthält ausführliche Angaben dazu, wie diese Aufgaben durchzuführen sind.

Vor Beginn und während des Prozesses benötigen Sie folgende Dokumente:

- (Bei der CEN-Route:) Die für Ihr Produkt geltende(n) **harmonisierte(n) Norm(en)**, die Sie in Ihrer Landessprache vom Normungsgremium in Ihrem Mitgliedstaat erwerben können. Die **Liste der nationalen Normungsgremien in Europa**^{VIII} finden Sie auf der **CEN-Website**^{IX}. Bisweilen enthält eine harmonisierte Norm Verweise auf andere Normen (Prüfverfahren, Werttabellen usw.), die relevant sein können.
- (Bei der EOTA-Route:) Das oder die für Ihr Produkt geltenden **Europäischen Bewertungsdokumente**, die vom **Bereich „Publications“ auf der EOTA-Website**^X heruntergeladen werden können. Bisweilen enthalten Europäische Bewertungsdokumente Verweise auf Normen, die relevant sein können.

2.1. Produktionsprozess

Im Rahmen Ihrer internen Qualitätssicherungsverfahren sind Sie dafür verantwortlich, die Produktleistung zu bewerten und eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten. Dies kann mitunter mit Hilfe externer Prüflabore oder Dienstleistungsanbieter geschehen. Mit Hilfe der Bewertungsergebnisse und der werkseitigen Produktionskontrolle können Sie überprüfen, dass sich die Produktleistung nicht mit der Zeit verändert. Der rechtliche Begriff dafür lautet „**Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit**“ („assessment and verification of constancy of performance“ – AVCP²), die externen Prüfeinrichtungen tragen die Bezeichnung notifizierte Stellen.

2.1.1. Wesentliche Merkmale

Bei der Bewertung des Produkts wird für eine Liste von Merkmalen, die als **wesentliche Merkmale** bezeichnet werden, jeweils ein Wert bestimmt. Die vollständige Liste dieser Merkmale finden Sie im Anhang ZA der harmonisierten Normen oder in den Europäischen Bewertungsdokumenten. Die Liste kann für jeden Verwendungszweck unterschiedlich sein. Falls Ihr Produkt mehrere Verwendungszwecke hat, sollte die Liste die Merkmale für jeden Verwendungszweck auflisten. Die Liste nennt auch das AVCP-System (System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit), das jedem wesentlichen Merkmal zugeordnet ist. Je nach AVCP-System kann es sein, dass die betreffenden Aufgaben von mehr als einer notifizierten Stelle durchgeführt werden müssen.

² Das AVCP-System wird in der Bauprodukterichtlinie als „Bescheinigung der Konformität“ bezeichnet.

2.1.2. Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)

Wenn Sie die Liste der für Ihr Produkt relevanten wesentlichen Merkmale vorliegen haben, müssen Sie prüfen, welche Verfahren (Prüfverfahren, Werttabellen usw.) zur Erklärung der Leistung jedes wesentlichen Merkmals anzuwenden sind. Diese Verfahren sind für die Prüfung der Proben obligatorisch. Darüber hinaus müssen Sie Ihre detaillierte werkseigene Produktionskontrolle definieren.

Gelegentlich muss eine notifizierte Stelle aufgrund des zu jedem wesentlichen Merkmal angegebenen AVCP-Systems zusätzliche Aufgaben ausführen. Die folgende Tabelle zeigt, welche Aufgaben Ihnen als Hersteller sowie den notifizierte Stellen je nach AVCP-System zufallen.

AVCP-System	1+	1	2+	3	4
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)					
Zusätzliche Prüfung von durch den Hersteller entnommenen Proben					
Bewertung der Leistung					
Erstinspektion (Herstellungsbetrieb und WPK)					
Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK					
Stichprobenprüfung (audit-testing) von durch die notifizierte Stelle entnommenen Proben					

 Hersteller
  Notifizierte Stelle

Falls alle Merkmale Ihres Produkts unter das AVCP-System 4 fallen, muss keine notifizierte Stelle beauftragt werden. Falls sie System 3 zugehören, muss Ihr Produkt von einer notifizierte Stelle (in diesem Fall von einem notifizierte Labor) geprüft werden. Für jedes wesentliche Merkmal kann eine andere Stelle beauftragt werden. Falls die Merkmale unter die Systeme 1, 1+ oder 2+ fallen, arbeitet die notifizierte Stelle im Verlauf der Bewertung mit Ihnen zusammen und führt einige der Aufgaben in Ihrem Herstellungsbetrieb durch, so dass es sich in der Regel anbietet, eine einzige notifizierte Stelle mit der Durchführung sämtlicher Aufgaben zu betrauen.

BEISPIEL: Ein wichtiges wesentliches Merkmal einiger tragender Bauteile ist ihre Druckfestigkeit. Sie finden es in der Liste der wesentlichen Merkmale im Anhang ZA der betreffenden harmonisierten Norm. Dieses wesentliche Merkmal der genannten Bauteile fällt unter das AVCP-System 2+. Der Hersteller muss das Produkt also einer Erstprüfung unterziehen, eine werkseigene Produktionskontrolle einrichten und das Produkt im Einklang mit seinem Qualitätssicherungssystem prüfen. Ferner muss er eine notifizierte Stelle mit einer Erstinspektion (des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle) und mit der regelmäßigen Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle beauftragen.

Sie finden das **amtliche Register aller notifizierten Stellen**^{XI}, die von den Mitgliedstaaten für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten notifiziert wurden, auf der NANDO-Website. Sie können eine oder mehrere notifizierte Stellen aus jedem beliebigen Land beauftragen.

2.1.3. Keine Leistung bestimmt

Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Anforderungen an die wesentlichen Merkmale der in den einzelnen Ländern verwendeten Produkte festgelegt. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Produktliste, die von den Produktinformationsstellen in den Mitgliedstaaten, in denen Ihr Produkt verkauft werden soll, bereitgehalten wird. Bei der Entscheidung, welche Merkmale Sie erklären, sollten Sie die betreffenden Angaben berücksichtigen.

Sie können einige der wesentlichen Merkmale für Ihr Produkt auch für irrelevant erklären, falls sie für Ihre Kunden unwichtig sind.

Wenn Sie beschlossen haben, spezifische Merkmale nicht zu erklären, verwenden Sie in beiden Fällen das Kürzel „NPD“ („no performance determined“, d. h. keine Leistung bestimmt).

Für die Verwendung dieses Kürzels gelten folgende Bedingungen:

- Für Produkte, bei denen Sie der CEN-Route folgen, müssen Sie die Leistung mindestens eines wesentlichen Merkmals erklären.
- Bei bestimmten wesentlichen Merkmalen kann es sein, dass die Angabe „NPD“ nicht zulässig ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Anhang ZA der betreffenden harmonisierten Norm.

2.1.4. Zusätzliche Anforderungen bei Verfolgung der EOTA-Route

Wenn Sie dieser Route folgen, müssen Sie als Erstes mit einer Technischen Bewertungsstelle Kontakt aufnehmen, die dann die im Europäischen Bewertungsdokument vorgegebenen Aufgaben ausführt. Die Technische Bewertungsstelle stellt Ihnen ein Dokument aus, das den Titel „Europäische Technische Bewertung“ (ETA) trägt und für die nächsten Schritte benötigt wird.

2.1.5. Vereinfachte Verfahren

Zu bestimmten wesentlichen Merkmalen brauchen Sie keine Bewertung vorzunehmen, da auf europäischer Ebene ein generischer Wert oder eine allgemeingültige Erklärung akzeptiert wird. In diesem Fall veröffentlicht die Europäische Kommission einen Rechtsakt mit den entsprechenden Angaben. Um diese Option nutzen zu können, müssen Sie ein Dokument erstellen, in dem Sie angeben, dass Ihr Produkt unter diesen Rechtsakt fällt – die sogenannte „Angemessene Technische Dokumentation“. Falls das betreffende wesentliche Merkmal dem AVCP-System 1 oder 1+ unterliegt, muss die notifizierte Stelle die Richtigkeit des Dokuments verifizieren.

BEISPIEL: Herstellervon Stahlblechen mit Polyester-Beschichtung zur einschaligen Verwendung (ohne Hinterdämmung) können unter Berufung auf einen **Beschluss der Kommission**^{XII} auch ohne besondere Bewertung die Brandverhaltensklasse A1 angeben. Dem Beschluss nach gilt diese nur für metallbeschichtete Stahlbleche mit einer Nenndicke zwischen 0,4 mm und 1,5 mm. Wenn das Produkt diese Bedingung erfüllt, muss der Hersteller lediglich ein Dokument ausfertigen (die „Angemessene Technische Dokumentation“), das einen Rechtshinweis auf den Kommissionsbeschluss enthält und das Ergebnis der Messung ausweist, die im Bereich der genannten Spannbreite liegen muss.

Eine weitere Möglichkeit, die Produktbewertung zu vereinfachen, liegt darin, sich die Prüfung des Produkts mit anderen Herstellern zu teilen. Bei solchen **gemeinsamen** Bewertungen ist zusätzlich eine „**Angemessene Technische Dokumentation**“ zu erstellen, die Folgendes umfasst:

- die von dem anderen Hersteller erhaltenen Prüfergebnisse,
- die Genehmigung des anderen Herstellers zur Verwendung dieser Ergebnisse,
- Unterlagen, die belegen, dass beide Hersteller vergleichbare Prozesse und Rohstoffe verwenden.

Falls es sich bei Ihrem Produkt um ein System aus Bauteilen handelt, die von Ihnen montiert oder gefertigt werden, und einige der wesentlichen Merkmale dieser Bauteile bereits von deren Herstellern bewertet wurden, können Sie die Prüfergebnisse Ihrer Zulieferer verwenden. Dies wird als **gestufte Übertragung** bezeichnet, bei der Sie ebenfalls eine „**Angemessene Technische Dokumentation**“ erstellen müssen, die Folgendes umfasst:

- die von dem Systemanbieter erhaltenen Prüfergebnisse,
- die Genehmigung des anderen Herstellers zur Verwendung dieser Ergebnisse,
- Unterlagen, die belegen, dass die Bewertung der Bauteile oder des Gesamtsystems Anwendung finden kann. Dazu muss das System gemäß der Anleitung montiert worden sein.

2.1.6. Hintergrunddokumente

Nach der Bewertung der wesentlichen Merkmale sollten Ihnen folgende Dokumente vorliegen:



- Erstprüfung des Produkts mit einer Liste der wesentlichen Merkmale und der Ergebnisse der Bewertung (Prüfung, Werttabellen usw.)
- Europäische Technische Bewertung (nur bei der EOTA-Route, anstelle einer anderen Erstprüfung)
- Dokumentierte werkseigene Produktionskontrolle
- Bescheinigung(en) der notifizierten Stelle(n), sofern erforderlich
- Angemessene Technische Dokumentation, sofern erforderlich
- Spezifische Technische Dokumentation, sofern erforderlich

All diese Dokumente müssen archiviert werden, da sie von den Marktüberwachungsbehörden angefordert werden können.

2.1.7. Eindeutiger Kenncode

Nach Abschluss der Bewertung müssen Sie Ihrem Produkt einen Code zuteilen. Dieser Code wird als „eindeutiger Kenncode des Produkttyps“ bezeichnet; er hängt mit der Art des von Ihnen gefertigten Produkts und der Leistung der wesentlichen Merkmale zusammen. Wenn Sie ein neues Produkt entwickeln, müssen Sie diesem einen neuen eindeutigen Kenncode zuordnen. Falls sich die Leistung eines Produkts verändert, ist auch dessen Code zu ändern.

BEISPIEL: Sie können einen Code wählen, der aus dem Handelsnamen des Produkts, einem internen, auf den Herstellungsprozess bezogenen Code und dem Datum der Produktbewertung besteht, etwa:

ProduktXY-123.ABC-2014.07.17

Mit einer solchen Kombination können Sie die Produkttypen leicht klassifizieren und aktualisieren.

2.2. Wann ist eine neue Bewertung vorzunehmen?

2.2.1. Neue Produkte

Jedes Mal, wenn Sie ein neues Produkt entwickeln, müssen Sie alle Aufgaben von Neuem ausführen, falls nötig mit Hilfe einer notifizierten Stelle und einer Technischen Bewertungsstelle.

2.2.2. Veränderungen beim Herstellungsprozess

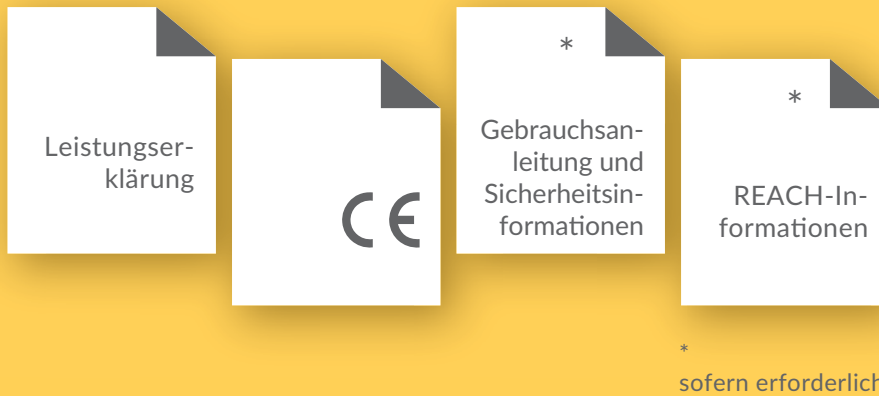
Wenn Sie die Produktion verändern oder modifizieren oder bei Ihrer werkseigenen Produktionskontrolle solche Änderungen festgestellt werden, müssen Sie prüfen, ob die Produktleistung bei allen von Ihnen erklärten wesentlichen Merkmalen weiterhin unverändert ist. Sollte es zu einer Änderung gekommen sein, müssen Sie die Produktion entweder so umstellen, dass die erklärte Leistung wieder erreicht wird, oder alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (für den Bereich der wesentlichen Merkmale, die sich verändert haben) erneut ausführen. Dabei ist zu beachten, dass für die erklärten Merkmale, denen das AVCP-System 1, 1+ oder 3 zugeordnet ist, zudem eine notifizierte Stelle mit der Ausführung der entsprechenden Aufgaben beauftragt werden muss. Bei der EOTA-Route ist bei einer Änderung der Leistung nicht nur die notifizierte Stelle zu involvieren, sondern auch die Technische Bewertungsstelle, da eine neue Europäische Technische Bewertung ausgestellt werden muss.

Ob Entwicklung eines neuen Produkts oder Änderung der erklärten Leistung – in beiden Fällen müssen neue Hintergrunddokumente erstellt oder vorhandene aktualisiert werden. Darüber hinaus müssen Sie die Unterlagen, die Ihren Kunden zur Verfügung zu stellen sind, auf den neuesten Stand bringen.

2.3. Unterlagen, die Sie Ihren Kunden bereitstellen müssen

Da nunmehr sämtliche Informationen vorliegen, müssen Sie folgende Unterlagen erstellen:

- Leistungserklärung (DoP – Declaration of Performance) zu dem Produkt
- CE-Kennzeichnung mit allen zugehörigen Angaben zu dem Produkt
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen
- REACH-Informationen (siehe Kapitel 2.3.4)



2.3.1. Leistungserklärung

Anhand der zusammengetragenen Informationen ist zunächst die Leistungserklärung zu erstellen. Sie ist das wichtigste Begleitdokument zur CE-Kennzeichnung, da sie sämtliche Angaben über den Hersteller sowie das Produkt und die Leistung des Produkts enthält. Die CE-Kennzeichnung bietet lediglich einen Überblick über die in der Leistungserklärung aufgeführten Angaben.

Falls Sie ein eigenes Format für die Leistungserklärung Ihrer Produkte kreieren, müssen Sie die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Anleitungen befolgen – siehe [Delegierte Verordnung zur Änderung von Anhang III der Bauprodukteverordnung](#)^{XIII}.

Die nachstehende Tabelle enthält die einzelnen Punkte der Leistungserklärung und gibt Hinweise darauf, welche Angaben einzutragen sind.

LEISTUNGSERKLÄRUNG		
	Nummer der Leistungserklärung	Mit Hilfe der Nummer können Sie die Leistungserklärung klassifizieren. Sie kann mit dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps übereinstimmen (Kapitel 2.1.7).
1.	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	Dieser Code hängt mit der erklärten Leistung des Produkts zusammen. Er muss eine eindeutige Verbindung zwischen dem Produkt und seiner Leistung herstellen. Sie können jeden Code verwenden, den Sie sinnvoll finden, darunter Zahlen, Buchstaben, Daten usw. Sie müssen jedoch darauf achten, nicht zwei verschiedenen Produkten denselben Code zuzuordnen.
2.	Verwendungszweck(e)	Hier sind alle Verwendungszwecke anzugeben, die für Ihr Produkt vorgesehen sind (Kapitel 1.2.1 and 1.2.2). Übernehmen Sie den Wortlaut aus Anhang ZA der betreffenden harmonisierten Norm oder aus dem Europäischen Bewertungsdokument.
3.	Hersteller	Neben dem Namen Ihres Unternehmens und dem eingetragenen Handelsnamen oder der eingetragenen Marke müssen Sie auch Ihre Kontaktanschrift als Hersteller angeben. Die Anschrift kann sich an jedem Ort der Welt befinden.
4.	Bevollmächtigter	Der Bevollmächtigte muss nur dann in das Dokument eingetragen werden, wenn Sie als Hersteller (oder Ihr Agent) einen Bevollmächtigten bestimmt haben. Andernfalls können Sie diesen Punkt weglassen.
5.	System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Das oder die im Anhang ZA der harmonisierten Norm oder im Kapitel über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit im Europäischen Bewertungsdokument angegebenen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme) (Kapitel 2.1.2). Falls mehrere Systeme genannt sind, müssen Sie jedes einzelne angeben. Sie können unter Nummer 7 (beispielsweise in einer Tabelle) aufgeführt werden.
6a)	Harmonisierte Norm (entweder 6a) oder 6b))	Hier sind die die im Amtsblatt der Europäischen Union aufgeführte Referenznummer der harmonisierten Norm und ihr Erstellungsdatum anzugeben (Kapitel 1.2.1).
	Notifizierte Stelle(n)	Falls die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von einer oder mehreren notifizierten Stellen durchgeführt wurden, sind hier die entsprechenden Kennnummern anzugeben (Kapitel 2.1.2).

6b)	Europäisches Bewertungsdokument	Hier ist die Nummer des Europäischen Bewertungsdokuments samt Erstellungsdatum anzugeben (Kapitel 1.2.2).
	Europäische Technische Bewertung	Nummer der von der Technischen Bewertungsstelle ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung
	Technische Bewertungsstelle	Name der Technischen Bewertungsstelle, die die Europäische Technische Bewertung ausgestellt hat
	Notifizierte Stelle(n)	Falls die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von einer oder mehreren notifizierten Stellen durchgeführt wurden, sind hier die entsprechenden Kennnummern anzugeben (Kapitel 2.1.2).
7.	Erklärte Leistung(en)	<p>Dies ist der Kernbereich des Dokuments, in dem die Leistung des Produkts erklärt wird. Für den oder die unter Nummer 2 aufgeführten Verwendungszwecke ist die vollständige Liste der wesentlichen Merkmale anzugeben, die dem Anhang ZA der harmonisierten Norm oder dem Europäischen Bewertungsdokument zu entnehmen ist. Unter den in Kapitel 2.1.3 aufgeführten Bedingungen ist auch der Eintrag „NPD“ möglich.</p> <p>Wird die Leistungserklärung in Papierform erstellt, empfiehlt es sich, eine Tabelle anzulegen, in der die einzelnen wesentlichen Merkmale in Zeilen und die erklärten Leistungen in verschiedene Spalten eingetragen werden. Falls verschiedene AVCP-Systeme anzuwenden sind, können weitere Spalten angefügt werden.</p>
	Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation	Falls Ihr Produkt anhand eines vereinfachten Verfahrens bewertet wurde, geben Sie hier die Referenznummer(n) der von Ihnen erstellten Spezifischen und/oder Angemessenen Technischen Dokumentation an (Kapitel 2.1.5). Die Dokumente werden vom Hersteller aufbewahrt; hier sind lediglich ihre Referenznummern einzutragen.
8.	Link zu einer Online-Kopie der Leistungserklärung	Falls Sie eine Kopie der Leistungserklärung auf eine Website hochladen, können Sie hier den entsprechenden Link angeben.

Leere Felder können gelöscht werden. Außerdem können Sie die Reihenfolge der Angaben verändern und/oder einzelne Punkte miteinander verknüpfen, falls dies die Leistungserklärung leichter verständlich macht.

Falls Sie eine Reihe verschiedener Produkttypen mit derselben Leistung bei fast allen erklärten Merkmalen herstellen, können Sie die verschiedenen Produkttyp-Variationen in ein und demselben Dokument aufführen, etwa in Form einer Tabelle. In diesem Fall müssen Sie zu jeder Variation die Nummer der Leistungserklärung, den Kenncode unter Nummer 1 (falls er sich von der Nummer der Leistungserklärung unterscheidet) und die unter Nummer 7 erklärte(n) Leistung(en) klar und deutlich angeben, um sicherzustellen, dass jeder Abnehmer eindeutige Angaben über die Leistung des Produkts erhält.

Wenn das Dokument fertiggestellt ist, müssen Sie **ein Exemplar zusammen mit den Hintergrunddokumenten aufbewahren**. Die Aufbewahrungspflicht gilt für mindestens zehn Jahre ab dem letztmaligen Verkauf der betreffenden Art von Produkt.

Wenn Sie Ihre Produkte in anderen EU-Ländern verkaufen möchten, dürfen Sie nicht vergessen, **die Leistungserklärung in alle Sprachen zu übersetzen, die von den Mitgliedstaaten, in denen die Produkte verkauft werden, vorgeschrieben sind**.

Falls Sie die Leistungserklärung zusammen mit dem Produkt oder per Post oder E-Mail versenden, sollten Sie das fertiggestellte Dokument behalten und Ihren Lieferungen eine Kopie beifügen. Die beste Lösung ist allerdings, die Leistungserklärung zu Ihren Produkten in den Sprachen, die von den Ländern, in denen die Produkte verkauft werden, vorgeschrieben sind, auf eine Website hochzuladen (in der Regel Ihre Unternehmenswebsite). Wenn Sie garantieren können, dass die Dokumente während der vorgeschriebenen zehn Jahre in unverändertem Zustand abrufbar sein werden, und Sie einen Link zu dem jeweiligen Dokument in die CE-Kennzeichnung aufnehmen, entfällt die Pflicht, das Dokument an Ihre Kunden zu versenden. Allerdings gibt es eine Ausnahme von dieser Regel: Wenn ein Kunde die Leistungserklärung (mündlich oder schriftlich) anfordert, müssen sie ihm diese zusenden, und zwar auch dann, wenn die Erklärung von Ihrer Website abrufbar ist.

Nach dem Hochladen der Leistungserklärung auf Ihre Website darf diese innerhalb von zehn Jahren ab dem letztmaligen Verkauf der Art von Produkt, für die die Erklärung gilt, nicht entfernt werden. Falls Sie einen Fehler in einem Dokument entdecken oder sich die Leistung des Produkts ändert, müssen Sie eine neue Version hochladen sowie weiterhin Zugang zu der Vorgängerversion bieten (Kapitel 2.2.2). **Anweisungen dazu finden Sie in der Delegierten Verordnung über die Zurverfügungstellung der Leistungserklärung auf einer Website^{XIV}**.

BEISPIEL: Typische Vereinfachungen (**siehe 1**) sind das Weglassen der Nummer der Leistungserklärung, wenn sie mit dem eindeutigen Kenncode übereinstimmt, das Weglassen der Nummern zu den Überschriften, das Weglassen der Rubrik „Bevollmächtigter“, falls dieser nicht existiert, das Weglassen von Nummer 6b, falls sie nicht auf das Produkt zutrifft und das Weglassen der Rubrik „Angemessene und/oder Spezifische Technische Dokumentation“, falls diese nicht existiert.

Außerdem ist es hilfreich, die erklärte Leistung, das AVCP-System und die harmonisierte Norm in verschiedenen Spalten der Tabelle mit den erklärten Werten anzugeben.

Ferner ist die Angabe der Website nützlich, auf der die Leistungserklärung zu finden ist.

2.3.2. CE-Kennzeichnung

Anhand der fertigen Leistungserklärung können Sie nun die CE-Kennzeichnung erstellen. Die nachstehende Tabelle beschreibt die Informationen, die die CE-Kennzeichnung begleiten, und gibt Hinweise darauf, welche Angaben einzutragen sind.



	Sie finden das CE-Symbol in verschiedenen Formaten auf der Website der Europäischen Kommission zum Thema CE-Kennzeichnung ^{xv} .
14	Sie müssen die beiden letzten Ziffern des Jahres angeben, in dem diese spezifische CE-Kennzeichnung erstmals angebracht wurde. Falls Sie irgendwelche Angaben in der Leistungserklärung, die zu dieser CE-Kennzeichnung gehört, verändern, müssen die Ziffern entsprechend aktualisiert werden.
Name und Anschrift	Sie müssen den Namen und die registrierte Anschrift des Herstellers oder ein Kennzeichen angeben, das die einfache Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht.
Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps, der die CE-Kennzeichnung eindeutig mit der Leistungserklärung und der erklärten Leistung verbindet (Kapitel 2.1.7 und 2.3.1)
Bezugsnummer der Leistungserklärung	Falls der eindeutige Kenncode des Produkttyps nicht mit der Nummer der Leistungserklärung übereinstimmt, muss auch diese Nummer angegeben werden. Beide dienen ähnlichen Zwecken (Kapitel 2.1.7).
Erklärte Leistung	Die CE-Kennzeichnung muss die erklärte Leistung des Produkts ausweisen, also den erklärten Wert der wesentlichen Merkmale (sofern für sie nicht „NPD“ angegeben wurde). Da auf dem Etikett nicht viel Platz zur Verfügung steht, müssen Sie die Erklärung eventuell vereinfachen, allerdings ohne die Bedeutung zu verändern (Kapitel 2.1.3).
Fundstelle der harmonisierten technischen Spezifikation	Fundstelle der für die Bewertung des Produkts verwendeten harmonisierten Norm oder des verwendeten Europäischen Bewertungsdokuments. Das Datum der Ausgabe muss nicht aufgeführt werden, da es bereits in der Leistungserklärung angegeben ist. (Kapitel 1.2.1 und 1.2.2).
Kennnummer der notifizierten Stelle	Falls die wesentlichen Merkmale des Produkts dem AVCP-System 1, 1+, 2+ oder 3 zugeordnet sind, ist es wichtig, die Kennnummer der notifizierten Stelle anzugeben (Kapitel 2.1.2).
Verwendungszweck(e)	Sie müssen die betreffenden Informationen über den oder die (im Anhang ZA der betreffenden harmonisierten Norm aufgeführten) Verwendungszwecke angeben, wobei sich die Angaben mit denen in der Leistungserklärung decken müssen (Kapitel 1.2.1 und 1.2.2).
Website, auf der die Leistungserklärung zu finden ist	Falls die Leistungserklärung von einer Website abrufbar ist, können Sie hier die betreffende Internetadresse angeben (Kapitel 2.3.1).

Sie dürfen das Layout der CE-Kennzeichnung ändern, ebenso wie die Reihenfolge der Angaben, sowie nicht zutreffende Punkte streichen oder Informationen verknüpfen, falls dies das Dokument leichter verständlich macht. Die auf dem Etikett verwendete Sprache ist nicht vorgeschrieben, gewöhnlich entscheiden sich die Hersteller jedoch für den kürzesten Text, um das Ganze verständlich zu gestalten, und zwar auch dann, wenn sie die Sprache nicht selbst beherrschen.

Sie müssen einige wichtige Entscheidungen in Bezug auf die CE-Kennzeichnung treffen, nämlich über die Größe des Etiketts, sein Material sowie die Stelle, an der es angebracht werden soll. Das Etikett muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt angebracht werden. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, kann es auch auf einer eventuellen Verpackung oder in den Begleitunterlagen angebracht werden. Bevor Sie sich für eine Möglichkeit entscheiden, sollten Sie sich über den Preis des Etiketts (Druckkosten, Klebemittel usw.) Gedanken machen und überlegen, ob das Etikett von dem Produkt entfernt wird, ob die Verpackung beschädigt werden kann oder womöglich nicht beim Endkunden ankommt usw.

BEISPIEL: Platten werden gewöhnlich einzeln mit der CE-Kennzeichnung versehen, indem die Angaben einzeilig direkt auf den Rand des Produkts gedruckt werden. Wenn das Produkt verbaut ist, sind die Angaben verdeckt.

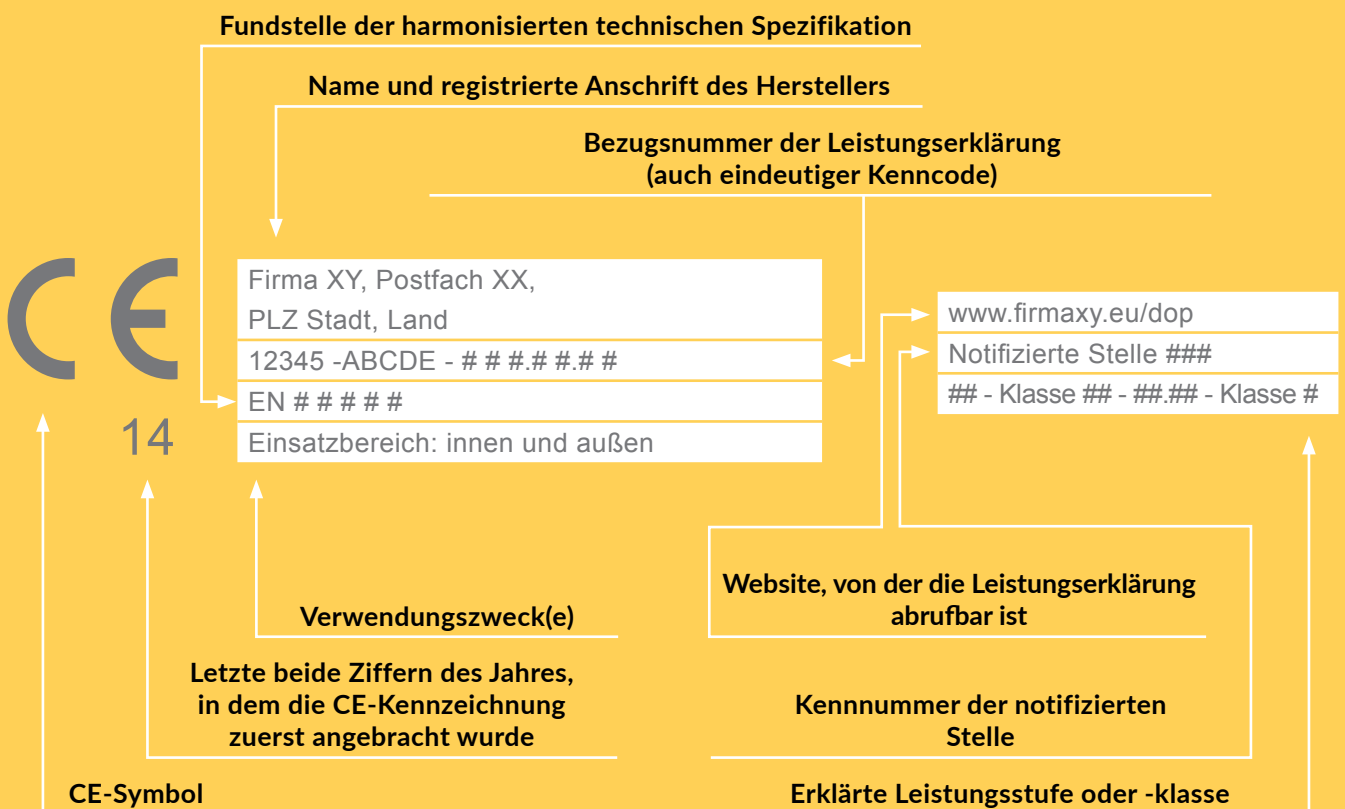
BEISPIEL: Bei Pflastersteinen wird das CE-Kennzeichen gewöhnlich auf der Verpackung angebracht, da die einzelnen Stücke nicht viel kosten und es wesentlich teurer wäre, die Kennzeichnung auf jede Einheit aufzudrucken.

BEISPIEL: Bei losem Steinmaterial wird die CE-Kennzeichnung gewöhnlich in die Begleitpapiere aufgenommen, in der Regel zusammen mit dem vom Hersteller beigefügten Bestellschein.

BEISPIEL: Bei sackweise verkauftem Mörtel und Zement wird die CE-Kennzeichnung gewöhnlich auf den Sack gedruckt.

BEISPIEL: Einzeilige CE-Kennzeichnung, die auf den Rand des Produkts oder auf Teile gedruckt wird, die nach ihrem Einbau unsichtbar sind.

Sie können die CE-Kennzeichnung erst nach Erstellung der Leistungserklärung anbringen, also gewöhnlich am Ende der Produktion.



2.3.3. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen

Als Hersteller müssen Sie zudem eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen für die Verwendung Ihres Produkts erstellen. Diese Dokumente müssen das Produkt auf dem Weg zu den Abnehmern begleiten.

2.3.4. REACH-Informationen

Bauprodukte fallen unter die **REACH-Verordnung**^{XVI}, die für chemische Stoffe in der EU gilt. Sie müssen daher sämtliche in dieser Verordnung genannten Anforderungen erfüllen. Allerdings müssen Hersteller von Bauprodukten gewöhnlich kein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, da ihre Produkte keine Stoffe oder Gemische im Sinne der REACH-Verordnung darstellen (siehe die Artikel 31 und 33 der REACH-Verordnung). Sollte Ihr Produkt ein Stoff oder ein Gemisch sein, müssen Sie sich zusätzliche Informationen besorgen (normalerweise von Ihren Zulieferern) und die in der Verordnung vorgeschriebenen Dokumente erstellen (gegebenenfalls einschließlich von Sicherheitsdatenblättern). Diese Dokumente sind gemeinsam mit der Leistungserklärung über die gesamte Lieferkette hinweg bereitzustellen.

Sicherheitsdatenblätter sind erforderlich, wenn Stoffe den Kriterien von Artikel 31 Absatz 1 der REACH-Verordnung entsprechen. Zudem müssen Hersteller, Importeure und Händler von Gemischen ihren Abnehmern ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, wenn das betreffende Gemisch gemäß **Richtlinie 1999/45/EG Verordnung 2008/1272/EC**^{XVII} als gefährlich einzustufen ist. Die Hersteller, Importeure und Händler von Produkten, die Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten, die in der REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgeführt sind, müssen Abnehmern ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des Produkts zur Verfügung stellen, wobei zumindest der Name der betreffenden Stoffe anzugeben ist.

Falls Sie weitere Informationen über die bereitzustellenden Dokumente benötigen, sollten Sie sich an den Lieferanten Ihrer Stoffe und/oder Gemische wenden und sicherstellen, dass Sie als Anwender der betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen der REACH-Verordnung nachkommen und die von Rechts wegen erforderlichen Dokumente zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung stellen.

3. CHECKLISTE FÜR HERSTELLER

- 1. Benennen Sie das Bauprodukt und seine möglichen Verwendungszwecke.
- 2. Suchen Sie das Bauprodukt in der im **EU-Amtsblatt aufgeführten Liste harmonisierter europäischer Normen**.
 - TIPP** Prüfen Sie auch den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm (Kapitel 1.2).
Falls Sie fündig geworden sind, müssen Sie der CEN-Route folgen und mit Punkt 3 fortfahren. Andernfalls geht es mit Punkt 17 weiter.
- 3. Ermitteln Sie die Liste der wesentlichen Merkmale und das jeweilige AVCP-System für die einzelnen Merkmale in Anhang ZA der harmonisierten Norm (Kapitel 1.2.1).
 - TIPP** Ein und demselben wesentlichen Merkmal kann je nach Verwendungszweck ein anderes AVCP-System zugeordnet sein.
- 4. Ermitteln Sie die nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt vermarktet werden soll, damit Sie sämtliche Anforderungen kennen.
 - TIPP** Legen Sie Ihre Fragen den Produktinformationsstellen vor.
Liste der Produktinformationsstellen

TIPP Erstellen Sie Ihre eigene Liste zu erklärender Merkmale.

- 5. Führen Sie die in den AVCP-Systemen genannten Aufgaben aus, gegebenenfalls unter Beauftragung notifizierter Stellen (Kapitel 2.1.2).
 - TIPP** Ermitteln Sie die vorhandenen notifizierten Stellen anhand der **Liste notifizierter Stellen auf der NANDO-Website**.
- 6. Nehmen Sie alle Hintergrunddokumente in eine Akte auf (Kapitel 2.1.5 und 2.1.6):
 - Erstprüfung des Produkts, einschließlich der Liste der wesentlichen Merkmale und der Ergebnisse der Bewertung (Prüfung, Werttabellen usw.)
 - Dokumentierte werkseigene Produktionskontrolle
 - Bescheinigung(en) der notifizierten Stelle(n), sofern erforderlich
 - Angemessene Technische Dokumentation, sofern erforderlich

TIPP Bewahren Sie diese Informationen sicher, aber leicht zugänglich auf.

- 7. Erstellen Sie die Leistungserklärung unter Berücksichtigung der Hintergrunddokumente (Kapitel 2.3.1).
 - TIPP** Befolgen Sie dabei die Anleitungen in der **Delegierten Verordnung zur Änderung von Anhang III**.

- 8. Übersetzen Sie die Leistungserklärung in die Sprachen, die von den Mitgliedstaaten, in denen das Produkt verkauft werden soll, vorgeschrieben sind.

TIPP Konsultieren Sie hierzu die verschiedenen **Sprachfassungen der Delegierten Verordnung**.

- 9. Laden Sie die Leistungserklärung und die Übersetzungen auf Ihre Website hoch. (fakultativ)

- 10. Erstellen Sie die CE-Kennzeichnung und bringen Sie diese auf dem Produkt an (Kapitel 2.3.2).

- 11. Erstellen Sie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen für das Produkt (Kapitel 2.3.3).

- 12. Prüfen Sie, ob irgendwelche der in dem Produkt vorhandenen Stoffe unter die REACH-Verordnung fallen, und führen Sie alle Aufgaben zur Erfüllung der dort genannten Anforderungen durch (Kapitel 2.3.4).

TIPP Nähere Informationen finden Sie auf der **Website der Europäischen Kommission zu REACH**.

- 13. Bewahren Sie die Hintergrunddokumente und eine Kopie der Leistungserklärung nach dem letztmaligen Verkauf dieser Art von Produkt zehn Jahre lang auf.

- 14. Bringen Sie das Produkt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen in Verkehr.

- 15. Denken Sie daran, die Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) im Bereich der erklärten Leistung(en) fortzuführen (werkseigene Produktionskontrolle und Prüfung).

- 16. Gehen Sie zu Punkt 5 zurück, falls sich die Leistung, die Rohstoffe oder die Herstellungsprozesse ändern oder die betreffende harmonisierte Norm in wesentlichen Punkten überarbeitet wird (Kapitel 2.2.2).

TIPP Überprüfen Sie regelmäßig die **Liste der im Amtsblatt der Europäischen Union aufgeführten harmonisierten Normen**, um festzustellen, ob die Normen aktualisiert wurden.

- 17. Suchen Sie das Bauprodukt in der **Liste der Europäischen Bewertungsdokumente** (Kapitel 1.2.2).

Falls Sie es nicht finden, ist eine CE-Kennzeichnung nicht auf direktem Wege möglich, allerdings können Sie um die Erstellung eines Europäischen Bewertungsdokuments bitten.

- 18. Ersuchen Sie eine Technische Bewertungsstelle um eine Europäische Technische Bewertung (Kapitel 1.2.2).

TIPP Sie finden die vorhandenen Technischen Bewertungsstellen in der **Liste der Technischen Bewertungsstellen auf der NANDO-Website**.




- 19. Führen Sie nach Ausstellung der Europäischen Technischen Bewertung die restlichen Aufgaben aus, gegebenenfalls unter Beauftragung einer oder mehrerer notifizierter Stellen (Kapitel 2.1.2).

TIPP Ermitteln Sie die vorhandenen notifizierten Stellen anhand der **Liste der notifizierten Stellen auf der NANDO-Website**.

- 20.** Nehmen Sie alle Hintergrunddokumente in eine Akte auf (Kapitel [2.1.5](#) und [2.1.6](#)):
 - Erstprüfung des Produkts, einschließlich der Liste der wesentlichen Merkmale und der Ergebnisse der Bewertung (Prüfung, Werttabellen usw.)
 - Dokumentierte werkseigene Produktionskontrolle
 - Bescheinigung(en) der notifizierten Stelle(n), sofern erforderlich
 - Europäische Technische Bewertung (nur bei der EOTA-Route)
 - Angemessene Technische Dokumentation, sofern erforderlich



Bewahren Sie diese Informationen sicher, aber leicht zugänglich auf.

- 21.** Erstellen Sie die Leistungserklärung unter Berücksichtigung der Hintergrunddokumente (Kapitel [2.3.1](#)).
 -  Verwenden Sie dabei das Muster in der [Delegierten Verordnung zur Änderung von Anhang III](#).
- 22.** Übersetzen Sie die Leistungserklärung in die Sprachen, die von den Mitgliedstaaten, in denen das Produkt verkauft werden soll, vorgeschrieben sind.
 -  Konsultieren Sie hierzu die verschiedenen [Sprachfassungen der delegierten Verordnung](#).
- 23.** Laden Sie die Leistungserklärung und die Übersetzungen auf Ihre Website hoch. (fakultativ)
- 24.** Erstellen Sie die CE-Kennzeichnung und bringen Sie diese auf dem Produkt an (Kapitel [2.3.2](#)).
- 25.** Erstellen Sie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen für das Produkt (Kapitel [2.3.3](#)).
- 26.** Prüfen Sie, ob das Produkt unter die REACH-Verordnung fällt, und führen Sie alle Aufgaben zur Erfüllung der dort genannten Anforderungen aus (Kapitel [2.3.4](#)).
 -  Nähere Informationen finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission zu REACH](#).
- 27.** Bewahren Sie die Hintergrunddokumente und eine Kopie der Leistungserklärung nach dem letztmaligen Verkauf dieser Art von Produkt zehn Jahre lang auf.
- 28.** Bringen Sie das Produkt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen in Verkehr.
- 29.** Denken Sie daran, die Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) im Bereich der erklärten Leistung(en) fortzuführen (werkseigene Produktionskontrolle und Prüfung).
- 30.** Gehen Sie zu Punkt 18 zurück, falls sich die Leistung, die Rohstoffe oder die Herstellungsprozesse ändern oder die betreffende harmonisierte Norm in wesentlichen Punkten überarbeitet wird (Kapitel [2.2.2](#)).



Europäische Technische Bewertungen (ETA) sind unbegrenzt gültig.

LINKS UND ABKÜRZUNGEN

BauPVO – Bauprodukteverordnung

Produktinformationsstellen für das Bauwesen

- I Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.)
- II CEN-Suchwerkzeug
- III EOTA – European Organization for Technical Assessments
- IV NANDO – Informationssystem „New Approach Notified and Designated Organisations“
- V Liste der Europäischen Bewertungsdokumente
- VI Veröffentlichungen auf der EOTA-Website
- VII Liste der Technischen Bewertungsstellen
- VIII Liste der nationalen Normungsgremien in der Europäischen Freihandelsassoziation
- IX CEN – Europäisches Komitee für Normung
- X Veröffentlichungen auf der EOTA-Website
- XI Liste der notifizierten Stellen

LINKS UND ABKÜRZUNGEN

- XII Beispiel eines Beschlusses der Kommission zu Stahlblechen
- XIII Delegierte Verordnung zur Änderung von Anhang III der Bauprodukteverordnung
- XIV Delegierte Verordnung zur Änderung von Anhang III der Bauprodukteverordnung
- XV CE-Logo
- XVI REACH-Verordnung (zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
- XVII Richtlinie 1999/45/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen